

Gemeinde Salzbergen
Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung
 Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2021

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Landkreis Emsland (30.3.2021)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Mit dem Bebauungsplan soll ein „Sondergebiet, das der Erholung dient / Wochenendhausgebiet gem. § 10 BauNVO“ festgesetzt werden. In den §§ 1 und 2 der textlichen Festsetzungen werden Regelungen zu den Grundflächen sowie zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Diese Festsetzungen lassen in ihren Dimensionen die Errichtung von Wohnhäusern zu, die zum Dauerwohnen geeignet sind. Wochenendhausgebiete sind wesentlich durch ein zeitweiliges Wohnen während der Freizeit, also eine vorübergehende Nutzung auf begrenztem Raum gekennzeichnet. Sie dienen dem zeitweiligen Aufenthalt - entsprechend dem Zweck als Sondergebiet, das der Erholung dient - zum Zwecke der Erholung. Diese Zweckbestimmung eines Wochenendhausgebietes und der Wochenendhäuser selbst wird wesentlich vom äußeren Eindruck der Gebäude für das zeitweilige Wohnen zu Freizeit Zwecken geprägt. Wegen ihrer Funktion haben Wochenendhäuser in meist bevorzugter Gegend eine von den anderen Siedlungsbereichen räumlich abgesetzte Lage; so auch hier am Hengemühlensee. Ein allgemeines Wohngebiet wäre hier nicht zulässig.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche nach §10 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO dienen dazu, entsprechend der Zweckbestimmung des Wochenendhausgebietes die Nutzung der Wochenendhäuser für das zeitweilige Freizeitwohnen zu sichern und dem Dauerwohnen entgegen zu wirken.

Die im Planentwurf enthaltenen Festsetzungen sind geeignet, Grundlagen für Dauerwohnen zu schaffen und sich damit nachteilig auf die Erholungsfunktion des Gebietes auszuwirken. Sie sind entsprechend zu reduzieren und der Nutzung als Wochenendhausgebiet anpassen. Konkret sind solche Festsetzungen zu wählen, welche die maximal zulässige Wohnfläche noch deutlich reduzieren.

Immissionsschutz

Gem. vorliegender Begründung zur Planung der Gemeinde Salzbergen wird z. Zt. eine schalltechnische Untersuchung zur Bewertung der Lärmimmissionen, verursacht durch die A30 B70 und der umliegenden Gewerbebetriebe, erarbeitet. Vorberechnungen haben hier ergeben, dass die Immissionswerte im Bereich eines allgemeinen Wohngebietes (WA, 55/40 dB(A)) liegen werden. Auf Grundlage der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) sind für Wochenend- und Ferienhausgebiete Immissionsrichtwerte ähnlich dem eines reinen Wohngebietes (WR, 50/35 dB(A)) vorgesehen. Die Zulässigkeit der Herabsetzung des Schutzanspruches des Plangebietes wird auf Grundlage eines Kommentars zum BauGB (Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, vgl. Verlag CH Beck 2021) dargestellt, jedoch nicht näher erläutert. Sofern die Grundlage des Kommentars zutrifft, erscheint aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine tiefergehende Begründung und Darstellung zur Herabsetzung des Schutzanspruches sinnvoll.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche, Gebäudehöhe) entsprechen den Festsetzungen des bestehenden Freizeitgebietes. Auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (rechtskräftig seit 1997) wird verwiesen. Diese sind in die 5. Änderung übernommen worden. Insofern wird mit diesen Festsetzungen die vorhandene Wochenendhausbebauung aufgegriffen und fortgeführt. Eine nachteilige Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes ist nicht zu erwarten.

Die Parzellengrößen der Wochenendhausgrundstücke betragen überwiegend zwischen 600 – 700 qm. Würde hier nach den z.Z. üblichen Rahmenbedingungen (sh. hierzu z.B. Bebauungsplan Nr. 94 „Steider Straße Süd“ (rechtskräftig seit 2020)) ein allgemeines Wohngebiet (WA gemäß § 4 BauNVO = hier angenommen als Grundlage für Dauerwohnen) ausgewiesen, würde eine GRZ von 0,4, eine zweigeschossige Bauweise und eine Gebäudehöhe von rd. 10m über Gelände anzunehmen sein.

Berechnung Beispiel	WA	Wochenendhaus
Grundstück	600 qm	600 qm
Versiegelung/ Grundfläche	240 qm Haus 120 qm Sonstiges	70 qm Haus 80 qm Sonstiges
Geschossfläche	480 qm	70 qm
Geschosse	zwei	eins
Gebäudehöhe	rd. 10 m	5,80 m

Diese Beispielrechnung macht deutlich, dass die Bebauungsmöglichkeiten im hier vorhandenen und zu erweiternden Wochenendhausgebiet weit hinter den Bebauungsmöglichkeiten in einem allgemeinen Wohngebiet nach heutigem Maßstab zurückbleiben.

An den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in der vorliegenden Form wird festgehalten.

Die schalltechnischen Orientierungswerte sind keine rechtlich bindenden Vorgaben, bei deren Überschreiten gesunde Wohnverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zwangsläufig nicht mehr gewahrt sind.

Die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte ist nach den Ausführungen im Beiblatt 1 zur DIN 18005 lediglich "wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebiets oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen". Dementsprechend können die Orientierungswerte der DIN 18005 zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung eines Wohngebietes oder eines Wochenendhausgebietes im Rahmen sachgerechter Abwägung lediglich als Orientierungshilfe herangezogen werden; von ihnen darf durchaus abgewichen werden.

Auf Grund den hier vorhandenen Rahmenbedingungen (Gewerbegebiete und Autobahn in der Nachbarschaft) ist hier eine Überschreitung der Orientierungswerte für ein reines Wohngebiet bzw. Wochenendhausgebiet durchaus sachgerecht. Zumal hier keine unzumutbaren Lärmbelastungen zu erwarten sind.

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Abfallwirtschaft</u> Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben: Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. 80 m) nicht überschreiten. <u>Brandschutz</u> Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden: 1. Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min (48 m³/h) für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. 2. Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen. 3. Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Im Plangebiet sind überwiegend ausreichend bemessene Straßen vorhanden. Daneben gibt es zwei Stichstraßen ohne Wendeanlagen. Hier müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an die nächstliegende, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
14. Industrie- und Handelskammer (31.3.2021) IHK - Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Sondergebietsfläche, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet") keine Bedenken vor. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von bestehenden Flächen für Stellplatzanlagen in weitere Wochenendhausgrundstücke geschaffen. Im Sinne der allgemeinen Tourismus- und Freizeitentwicklung begrüßen wir die Planungsziele.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet. Die in der Begründung bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.
	Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich bestehende Gewerbegebiete sowie überregionale Verkehrsinfrastruktur. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planaufstellung eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wird. Die zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen für die Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikten zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen müssen hinreichend geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
24. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (1.3.2021) Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html Anlage: <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A Flugbilder: Flugbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	Die Stellungnahme wird beachtet. In der weiteren Stellungnahme wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Der Vorhabenträger wird eine entsprechende Luftbildauswertung beantragen. Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Die Stellungnahme wird beachtet.
26. Vereinigung des Emsl. Landvolkes, (29.3.2021) Landwirtschaftlicher Kreisverein, Lingen in der oben genannten Angelegenheit bitten wir darum, bei der Kompensation versiegelter Flächen - soweit möglich - auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, zu verzichten und - soweit möglich - auf die Aufwertung von bereits bestehenden Kompensationsflächen zurückzugreifen.	Die Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch diese Planung im Geltungsbereich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 391 Werteeinheiten besteht. Eine Inanspruchnahme von externen Kompensationsflächen ist hier insofern nicht erforderlich.
36. Thyssengas GmbH (4.3.2021) am östlichen Rand außerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07312 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 12 und 13 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- u. Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und	Die nebenstehend angesprochene Leitung (einschließlich der Schutzstreifenbereiche) liegt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung. Eine Beeinträchtigung dieser Leitung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Abb.: Gasfernleitung L07312 der Thyssengas GmbH (rot) 

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere Gashochdruckleitung L07312 möglichst im Bebauungsplanentwurf dargestellt wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssen-gas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Eine nachrichtliche Darstellung der Gasleitung ist entbehrlich, da diese den Planbereich nicht tangiert. Grundsätzlich werden die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.
37. Westnetz GmbH, Bad Bentheim (11.3.2021) wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15.02.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten sind. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Eine nachrichtliche Darstellung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen ist hier entbehrlich, da diese entweder in den Verkehrsflächen verlaufen bzw. da es sich um Hausanschlussanlagen handelt. Grundsätzlich werden die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt. Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Evtl. Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-11-288-21-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Ferner bitte ich zu gegebener Zeit um Zusendung eines Nebenabdruckes des Genehmigungsbescheides unter Bezugnahme unseres Zeichens 11-288-21-BBP.	Die Stellungnahme wird beachtet.
43. Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr.94 „Große Aa“ (18.12.2021) gegen die obige Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Der geplante Bereich liegt nicht im Bereich eines Wasser- und Bodenverbandes.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet.
53. Die Autobahn GmbH des Bundes (10.3.2021) das hier in Rede stehende Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von über 300 Meter zur Bundesautobahn (BAB) A30, Belange der BAB sind daher nicht direkt betroffen. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/ oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung entlang der BAB A30 geltend gemacht werden können.	Die Stellungnahme wird beachtet.
56. Anlieger (8.3.2021) Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen: Telefonisch am 08.03.2021, 14.30 Uhr aufgenommen durch Herrn Elfert: Nach Durchsicht der Verfahrensunterlagen im Internet, auf der Homepage der Gemeinde Salzbergen, hinterfragt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz. Er regt in diesem Zusammenhang an, dass in der Holsterfeldstraße sehr viele Kinder wohnhaft sind. Das Angebot von Spielmöglichkeiten (Spielplatz, Bolzplatz) in diesem Bereich sei dabei Mangelware. Vor dem Hintergrund der Ausweisung von Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes hinterfragt er, ob hier nicht eine Spielfläche errichtet werden könnte. Die Spielfläche sollte dann nicht nur für die Kinder und Jugendliche aus dem Freizeitgebiet Holsterfeld zur Verfügung stehen, sondern auch der Öffentlichkeit (u.a. Kinder aus dem Bereich Holsterfeldstraße; Gäste des Badesees). Der nächstgelegene Spielplatz für die Kinder der Holsterfeldstraße sei einige Kilometer entfernt im Ortsteil Holsten-Bexten. Weiter teilte mit, dass die Spielgeräte, die damals von den Anwohnern des Ferienhausgebietes Hengemühlensee aufgebaut wurden, mittlerweile nicht mehr zu Verfügung stehen. Er bittet, die Anregung im Namen aller Kinder der Holsterfeldstr. zu berücksichtigen und mit dem Eigentümer zu klären.	Im Bebauungsplan sind bereits umfangreiche Grünflächen mit der Zweckbestimmung: „Parkanlage mit Spielmöglichkeiten und Fußwegen“ festgesetzt. Die Einrichtung eines Spielplatzes ist also planungsrechtlich bereits möglich. Außerhalb des Bauleitplanverfahrens wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde die Anlage eines Spielplatzes im Planbereich weiter abstimmen.

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Februar/ März 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.: Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert: 6. Samtgemeinde Spelle (19.3.2021) 7. Gemeinde Emsbüren (24.3.2021) 13. Handels- u. Dienstleistungsverband OS-EL (3.3.2021) 15. Handwerkskammer OS-EL-NOHG (16.3.2021) 16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (1.3.2021) 22. Amt für reg. Landentwicklung Weser-Ems (22.3.2021) 25. Landwirtschaftskammer Nds., Lingen (19.3.2021) 29. Nds.Landesbehörde f.Straßenbau u.Verkehr (10.3.21) 35. Vodafone Kabel Deutschland (29.3.2021) 49. Polizeiinspektion EL/ NOH (14.3.2021) 50. Amprion GmbH, Dortmund (3.3.2021) 51. Gasunie, Hannover (10.3.2021)	Die Stellungnahmen werden beachtet.
C.: Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
2. Stadt Rheine 10. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum 11. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück 12. Agentur für Arbeit, Nordhorn 23. LGLN Katasteramt, Lingen 33. Deutsche Telekom, Münster 34. Deutsche Glasfaser, Meppen 47. Wasser- u. Bodenverband „Listrup“ 48. Wasser- u. Bodenverband „Holsten-Bexten“ 52. ETN EmslandTel.Net GmbH, Meppen 54. Flugmodellclub Rheine e.V.	Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.